



Sehr geehrte Damen und Herren,

der nachstehend beschriebene Fall beschäftigt sich mit der Frage, ob der Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft, z. B. GmbH dem Insolvenzverwalter gegenüber persönlich haftet, wenn er es nicht verhindert, dass Zahlungen Dritter, z. B. von Kunden auf ein im Minus geführtes (debitorisches) Konto eingehen, auf welches die Kredit gebende Bank infolge von Sicherungsabreden (z. B. Forderungsabtretungen) Zugriff hat. Dadurch, dass die Bank auf dieses Geld zugreift und der Zahlungseingang dem Zugriff aller anderen Gläubiger entzogen wird, kann der Geschäftsführer sich wegen von ihm verschuldeter Schmälerung der Insolvenzmasse haftbar machen. Diese Frage ist von derjenigen, ob der Insolvenzverwalter auch von der Bank das Geld zurückfordern kann unabhängig zu beurteilen. Dass aber auch der Geschäftsführer nicht unbeschränkt haftet und alle Zahlungen ab Insolvenzreife der GmbH auf ein neues Konto bei einer anderen Bank ohne Sicherungsrechte umleiten muss, ergibt sich aus nachstehend geschildertem Urteil.

Schöne Grüße  
Dr. jur. Sandro Kanzlspenger

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

## BGH: Bei Einzahlung von Erlösen aus Verkauf von Sicherungseigentum auf debitorisches Bankkonto kann Haftung gem. § 64 GmbHG entfallen

### GmbHG § 64 I S. 1

**Wird auf ein debitorisches Konto einer GmbH eine zur Sicherheit an die Bank abgetretene Forderung eingezogen, die erst nach Insolvenzreife entstanden oder werthaltig geworden ist, kann es an einer masseschmälernden Zahlung im Sinne von § 64 S. 1 GmbHG gleichwohl fehlen, wenn die als Gegenleistung an den Forderungsschuldner gelieferte Ware im Sicherungseigentum der Bank stand. (Leitsatz des Gerichts)**

**BGH, Urteil vom 08.12.2015 - II ZR 68/14, BeckRS 2016, 02557**

### Sachverhalt

Der klagende Insolvenzverwalter verlangte von dem beklagten Geschäftsführer einer insolventen GmbH Ersatz für auf dem debitorischen Bankkonto der GmbH nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit eingegangene Zahlungen. Die Forderungen gegen Drittschuldner (= Kunden) der GmbH waren der Bank durch Globalabtretungsvertrag übertragen worden. Die Vorinstanzen hatten die Klage abgewiesen. Die durch das Berufungsgericht zugelassene Revision führte zur Zurückverweisung.

### Entscheidung

Der BGH wiederholt in obiger Entscheidung zunächst seinen Grundsatz, dass der Einzug von Forderungen einer insolvenzreifen GmbH auf ein debitorisches Konto grundsätzlich eine sog. masseschmälernde Zahlung i. S. v. § 64 S. 1 GmbHG darstelle. Masse schmälernd ist der Einzug deshalb, weil dieses Geld seitens der Bank zunächst dazu verwendet wird das im Minus geführte Konto der GmbH auszugleichen, d. h. der

Zahlungseingang wird mit Forderungen der Bank verrechnet. Davon hat nur die Kredit gebende Bank etwas, die das zuvor vereinbart hat, nicht aber die restlichen Gläubiger. Dies ist deshalb Masse schmälernd. Jedoch könne – so der BGH - der zwischen der Schuldnerin (GmbH) und der Bank abgeschlossene Globalabtretungsvertrag (= Vertrag über die Abtretung aller Forderungen der GmbH) die Annahme masseschmälernder Zahlungen i. S. d. § 64 I GmbHG durch die Einziehung von Forderungen auf das debitorische Konto ausschließen. § 64 I GmbHG ist die zentrale Haftungsnorm, die zur persönlichen Haftung des GmbH Geschäftsführers führt, wenn dieser schuldhaft verspätet Insolvenzantrag stellt. Hierzu zählen auch Fälle, in denen er etwas der Insolvenzmasse entzogen und einzelnen Gläubigern zugewendet hat bzw. die Begünstigung einzelner Gläubiger nicht verhindert hat. § 64 GmbHG ist nunmehr im Wesentlichen in § 15a InsO geregelt. Der Ausschluss der Haftung setze – so der BGH - voraus, dass noch vor Eintritt der Insolvenzreife die Sicherungsabtretung vereinbart und die Forderung der Gesellschaft entstanden und werthaltig geworden sei. Der Geschäftsführer sei nicht zur Umleitung der Zahlung auf ein anderes Konto bei einer anderen Bank verpflichtet, da dies nicht „ordentlichem Geschäftsgebaren“ entspreche. Das Berufungsgericht habe jedoch keine Feststellung dazu getroffen, wann die von der Schuldnerin auf dem Kontokorrentkonto eingezogenen Forderungen entstanden bzw. werthaltig geworden seien und ob die Schuldnerin zu diesem Zeitpunkt bereits insolvenzreif war. Aus diesem Grunde sei die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Für den weiteren Verfahrensablauf weist der Senat darauf hin, dass Zahlungen auf das Kontokorrentkonto als Gegenleistung für die Lieferung von Waren, an denen die Bank Sicherungseigentum



erworben hatte, eine Masseschmälerung i. S. d. § 64 GmbHG auch dann entfallen lassen könnten, wenn die – der Bank abgetretene – Kaufpreisforderung erst nach Eintritt der Insolvenzreife entstanden bzw. werthaltig geworden sei. Denn dann handele es sich lediglich um einen für die Masse neutralen Sicherheitaustausch.

## Praxishinweis

Die Rechtsprechung des Zweiten Senats des BGH zur Haftung des Geschäftsführers für Zahlungseingänge auf debitorischen Bankkonten nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit ist insgesamt sehr strikt. Denn in aller Regel wird der Geschäftsführer oft so rasch gar nicht in der Lage sein, Zahlungen von Kunden auf ein debitorisch geführtes Bankkonto zu verhindern. Dies deshalb, weil er keinen unmittelbaren Einfluss darauf hat, ob, wann und auf welches Konto die Kunden zahlen. Der zuletzt gegebene Hinweis des BGH scheint DIES ABER ETWAS ZU LOCKERN UND EIN Schritt in Richtung wirtschaftlicher Betrachtungsweise zu sein. Wenn nämlich die GmbH mit der Kredit gebenden Bank vereinbart hat, dass der Bank sogar schon Sicherungseigentum an den Waren zusteht, welche sie verkauft und dass sich dieses Sicherungsrecht dann im Fall der Kundenzahlung an dem Veräußerungsentgelt fortsetzt, dann kann man den Zahlungseingang auf dem Konto nicht als Masseschmälerung bezeichnen. In diesem Fall wird nur die eine Sicherheit – Sicherungseigentum an der Ware – durch eine andere Sicherheit – Globalabtretung bzw. Sicherung am Veräußerungserlös – ersetzt. Und das kann dem Geschäftsführer nicht zum Vorwurf gemacht werden. Die vorliegende Entscheidung macht deutlich, dass der Geschäftsführer auch bei Vorliegen einer Globalzession das Unternehmen ohne das Haftungsrisiko des § 64 GmbHG nicht allzu lange fortführen kann. Nur wenn die von der Gesamtabtretung erfassten Forderungen ihrerseits noch vor Eintritt der Insolvenzreife entstanden und werthaltig geworden sind soll eine Haftung entfallen.

## Wichtige Leitsätze

**BAG: Ausschlussfrist im Insolvenzplan für Klage bei bestrittener Forderung regelmäßig wirksam**

**BGB §§ 133, 254 II 1, 615; InsO §§ 113 S. 3, 189, 254b, 255 I, 256 I**

1. Eine Klausel in einem Insolvenzplan, die vorsieht, dass Gläubiger, die ihre Forderung angemeldet, aber nach Bestreiten innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bestandskraft des den Insolvenzplan bestätigenden Beschlusses des Amtsgerichts nicht im Klagewege weiterverfolgt haben, bei der Verteilung analog § 189 InsO nicht berücksichtigt werden, lässt den Anspruch der Insolvenzgläubiger materiell-rechtlich unberührt, wenn die Frist versäumt wird. Eine solche Klausel begegnet darum keinen rechtlichen Bedenken. Es bleibt den Insolvenzgläubigern, die die Frist versäumt haben, unbenommen, nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens die Planquote mit einer Leistungsklage gegenüber dem Schuldner durchzusetzen. (Leitsatz des Gerichts)

2. Aus § 254 Abs. 1, § 254b InsO folgt, dass alle an einem Insolvenzverfahren beteiligten Insolvenzgläubiger sowie die "Nachzügler" nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens gegenüber dem Schuldner die Planquote durchsetzen können, die der Gläubigergruppe, der sie angehören, zusteht.

3. Sieht der Insolvenzplan vor, dass bestrittene Forderungen bei der Verteilung analog § 189 InsO nur zu berücksichtigen sind, wenn sie innerhalb einer Ausschlussfrist gerichtlich verfolgt werden, zieht dies nicht den Untergang der Forderung nach sich und steht darum der Klage auf Zahlung der Quote, die für Forderungen ihrer Art im Insolvenzplan festgeschrieben wurde, nicht entgegen.

4. Beteiligte des Insolvenzplanverfahrens, deren Forderungen nicht zur Tabelle festgestellt worden sind, müssen ebenso wenig wie "Nachzügler" vor einer Leistungsklage den Anspruch erst durch das Prozessgericht feststellen lassen, wenn sie lediglich die Planquote fordern.

5. Wird mit der Leistungsklage dagegen ein die Planquote übersteigender Betrag gefordert, ist die Klage insoweit nur begründet, wenn die bestrittene Forderung nach § 255 Abs. 1 InsO wiederaufgelebt ist. Das setzt einen Rückstand mit der Erfüllung der Forderung i. S. v. § 256 Abs. 1 InsO voraus.

6. Die Höhe des Schadenersatzanspruchs nach § 113 Satz 3 InsO ist nach der Bruttolohnmethode zu ermitteln. Darum sind Ersparnisse wie etwa die durch den Wegfall von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen im Wege des Vorteilsausgleichs zu berücksichtigen. Außerdem ist nach den Grundsätzen des § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB Einkommen, das der Arbeitnehmer anderweitig erzielt hat oder hätte erzielen können, anzurechnen.

7. Für Insolvenzforderungen, die nicht bereits im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens verfallen sind, gelten tarifliche Ausschlussfristen nicht. Dies gilt auch für die Schadenersatzforderung nach § 113 Satz 3 InsO, die nur aufgrund der ausdrücklichen Anordnung des Gesetzgebers im Rang einer Insolvenzforderung steht. (Orientierungssätze des Gerichts)

**BAG, Urteil vom 19.11.2015 - 6 AZR 559/14, BeckRS 2015, 73386**

**OLG Saarbrücken: Keine Hinweispflicht des Steuerberaters auf mögliche Insolvenzreife**

**BGB §§ 280, 281, 675**

Einen Steuerberater trifft im Rahmen eines ihm erteilten steuerrechtlichen (Dauer)Mandats ohne greifbare, ins Auge springende Anhaltspunkte bei Erstellung der Jahresabschlussbilanz keine generelle Pflicht, den Geschäftsführer einer GmbH auf eine mögliche Insolvenzreife hinzuweisen; seine Haftung für eine fehlerhaft erstellte Bilanz bleibt allerdings hiervon unberührt (Anschluss an BGH, Urt. vom 07.03.2013 - IX 64/14 und Urt. vom 06.06.2013 - IX ZR 204/12). (Leitsatz des Gerichts)

**OLG Saarbrücken, Urteil vom 09.12.2015 - I U 13/12, BeckRS 2016, 01694**